

Nr. 48

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 20. September 1918.

Inhalt.

Gesetz: die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend; die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend; die Züsförge für Gemeinde- und städtischenbeamte und deren Hinterbliebene betreffend; die Naturalleistungen und den Holzbezug in den Gemeinden betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: den Vollzug des Kirchengesetzes betreffend; die Rangverhältnisse der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft und der Notare betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Beschlagnahme von Häusern betreffend; die korrektionelle Nachhaft betreffend.

Gesetz.

(Vom 4. September 1918.)

Die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

Einzigster Artikel.

In Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. April 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 106) werden die Worte: „nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1917, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 438),“ gestrichen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. September 1918.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Lederle.